

Stimmberchtigte in der Klassenpflegschaft

Beitrag von „Nenenra“ vom 11. November 2011 14:41

Wie wäre es denn mit diesem Absatz aus dem Schulgesetz zur Begriffseläuterung Eltern/Erziehungsberechtigte? Vielleicht hilft dir das weiter:

Zitat

§ 123

Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. **an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,**
4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

Alles anzeigen

Edit:

Aus der Broschüre "[Einfach mitwirken - Elternmitwirkung in der Schule](#)" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW:

Zitat

Eltern sind die für die Person des Kindes Sogerberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den bzw. der oder dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.
Personensorgeberechtigte können z.B. auch die Großeltern, Pflegeeltern oder Heimeltern sein.